

RS OGH 1994/11/30 9ObA203/94, 8ObA79/04g, 8ObA7/17p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

ABGB §1153

ABGB §1155

Rechtssatz

Der dienstfrei gestellte Arbeitnehmer hat auch Anspruch auf Überstundenentgelt für im Verhinderungszeitraum regelmäßig in Betracht kommende Mehrleistungen. Dabei wird zur Beurteilung des regelmäßigen Entgelts eine Durchschnittsbetrachtung des vor dem Eintritt einer Dienstverhinderung gelegenen Beobachtungszeitraumes und der bisher schon geleisteten Überstunden angestellt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 203/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 203/94
- 8 ObA 79/04g
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 ObA 79/04g
Vgl auch; Beisatz: Der Arbeitnehmer hat dann, wenn er vom Arbeitgeber dienstfrei gestellt wird, nach § 1155 ABGB jedenfalls Anspruch auf das Entgelt, das ihm gebührt, wenn er die Dienste verrichtet hätte. Davon sind auch Überstundenentgelte und allfällige Zuschläge umfasst. (T1); Beisatz: Hier: Überstundenpauschale. (T2)
- 8 ObA 7/17p
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 ObA 7/17p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028112

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at